

Vollzug des Gesetzes zur Verhütung und Bekämpfung von Infektionskrankheiten beim Menschen - Infektionsschutzgesetz (IfSG)

**Allgemeinverfügung Nr. 6 /2021
über Maßnahmen nach § 36 Abs. 1 der Thüringer SARS-CoV-2-
Infektionsschutz-Maßnahmenverordnung**

Zur Aufhebung der Allgemeinverfügung des Landkreises Sonneberg Nr. 16/2020 ordnet der Landrat des Landkreises Sonneberg gem. §§ 28, 28a, 33 des Gesetzes zur Verhütung und Bekämpfung von Infektionskrankheiten beim Menschen (Infektionsschutzgesetz - IfSG) in der derzeit gültigen Fassung in Verbindung mit § 36 Abs. 1 der ThürSARS-CoV-2-Infektionsschutz-Maßnahmenverordnung in der derzeit gültigen Fassung und in Verbindung mit § 35 S. 2 des Thüringer Verwaltungsverfahrensgesetzes (ThürVwVfG) in der derzeit gültigen Fassung nachfolgende Allgemeinverfügung zum Schutze der öffentlichen Sicherheit an:

1. Die Allgemeinverfügung des Landkreises Sonneberg Nr. 16/2020 vom 15.12.2020 über die Festlegung der Orte, an denen im Landkreis Sonneberg eine Mund-Nasen-Bedeckung getragen werden muss, wird aufgehoben.
2. Diese Allgemeinverfügung tritt am 08.06.2021 in Kraft.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese Allgemeinverfügung kann innerhalb eines Monats nach der öffentlichen Bekanntgabe Widerspruch beim Landratsamt Sonneberg, Bahnhofstraße 66, 96515 Sonneberg, erhoben werden.

Hinweis:

Nach § 41 Abs. 4 Thüringer Verwaltungsverfahrensgesetz (ThürVwVfG) ist nur der verfügende Teil der Allgemeinverfügung öffentlich bekannt zu machen. Die Begründung dieser Allgemeinverfügung kann im Landratsamt Sonneberg, nach Vereinbarung eines Termins eingesehen werden.

Sonneberg, den 07. Juni 2021

in Vertretung


Hans-Peter Schmitz
Landrat

